

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zemitz für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2025 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.140.180 EUR	1.177.540 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.629.240 EUR	1.592.950 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-443.790 EUR	-381.640 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.107.690 EUR	1.151.920 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	1.526.690 EUR	1.475.220 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-419.000 EUR	-323.300 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	253.480 EUR	383.610 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	156.700 EUR	334.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	96.780 EUR	49.110 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt auf

	0 EUR	0 EUR
--	-------	-------

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	894.550 EUR	1.380.600 EUR
--	-------------	---------------

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	237 v. H.	237 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.	410 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2025 und 2026 jeweils 1,5128 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

### § 8 Regelungen zur Übertragbarkeit

1. Gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, sofern der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann.
2. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen werden gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für ganz oder teilweise übertragbar erklärt, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann.
3. Gem. § 15 Abs. 4 GemHVO-Doppik gilt Abs. 1 und 2 entsprechend für Ermächtigungen zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

### § 9 Festlegung der Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gem. § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind für die nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 GemHVO-Doppik genannten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einer Wertgrenze von 5.000 € einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-1.444.521 EUR	-1.826.161 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-942.705 EUR	-1.266.005 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.679.252 EUR	2.297.612 EUR

Zemitz, den  
Ort, Datum

18.07.25



Maik Zastrow  
(Bürgermeister)

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben vom 17.07.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde abweichend erteilt:

**Gesamtbetrag des veranschlagten Kassenkredites**

Für das Haushaltsjahr 2025 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **894.550 €**, gem. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **abweichend in Höhe von 498.950 € genehmigt.**

Für das Haushaltsjahr 2026 wird der Gesamtbetrag der veranschlagten Kassenkredite in Höhe von **1.380.600 €**, gem. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), **abweichend in Höhe von 922.960 € genehmigt.**

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, im Fachdienst Finanzen, zu den Öffnungszeiten aus. Des Weiteren ist die Haushaltssatzung auch auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen - für die Gemeinde Zemitz einsehbar.

**Hinweis gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.



Maik Zastrow  
(Bürgermeister)